Synopse: Benutzungs- und Entgeltordnung (BenEntgO) Neufassung 2020

Änderungen grundsätzlicher Art, die mehrfach in der Ordnung vorgenommen worden sind:

bisheriger Text	neuer Text	Anmerkungen
Ordnung	Satzung	Anpassung Bezeichnung durch Ausweisung der Regelung als Satzung

Einzelne Änderungen

§	bisheriger Text	neuer Text	Anmerkungen
Präam- bel	"Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. SchlH., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBI. SchlH. 2016 S. 788), []:"	Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. SchlH., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBI. SchlH. 2018 S. 6), []:"	Anpassung der Satzungsbefugnis gem. Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
Inhalts- übersicht	diverse	siehe Neufassung BenEntgO	Neuanordnung und –nummerierung der Paragraphen durch Einschub des § 14 "Datenverarbeitung"
§ 1	"Die in der Anlage 1 [] eigentlichen Wid- mungszweck (§§14 Abs. 1, 2 a, 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 2) [] gestellt."	"Die in der Anlage 1 [] eigentlichen Widmungszweck (§§15 Abs. 1, 2 a, 18 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 2) [] gestellt."	Anpassung der Nummerierung infolge des Einschubs des § 14 "Datenverarbeitung"
§ 3 Abs. 2 S. 4 Buchst. C	"Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn [] eine – z.B. von der Anzahl der Benutzer/innen her gesehene – angemessene [] nicht mehr gegeben ist."	"Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn [] eine – z.B. von der Anzahl der Benut- zer/innen abhängige – angemessene [] nicht mehr gegeben ist."	Sprachliche Anpassung
§ 3 Abs. 3	"Das Benutzungsverhältnis zwischen der/dem jeweiligen Veranstalter/in und der Stadt Neumünster wird durch einen privatrechtli- chen Vertrag geregelt."	Ergänzung: "Das Benutzungsverhältnis zwischen der jeweiligen Veranstalterin oder dem jeweiligen Veranstalter und der Stadt Neumünster wird für die öffentlichen Einrichtungen der Ziffer I. der Anlage 1 dieser Satzung im Falle mehrtägiger bzw. Veranstaltungen mit mehr als 199 Personen und für wiederkehrende Nutzungen durch einen privatrechtlichen Vertrag, im Übrigen durch schriftliche Genehmigung mit Widerrufsvorbehalt geregelt.	Schul- und Sportstättennutzungen Zu Dokumentationszwecken ist grds. eine schriftliche Vereinbarung über das Zustandekommen eines Nutzungsverhältnisses angezeigt. Hier: Festlegen einer "Schwellennutzung" auf dem Gebiet der Schulund Sportstättennutzung, für die eine vertragliche Regelung des Benutzungsverhältnisses notwendig wird. Zudem Regelung der übrigen Nutzungen auf dem Gebiet der Schulund Sportstättennutzung hinsichtlich einer schriftlichen Vereinbarung: "Bagatellnutzungen", für die eine Genehmigung mit Widerrufsvorbehalt ausreicht (z.B. einmalige Nutzungen).
§ 3 Abs. 4	keiner	Neu: "Das Benutzungsverhältnis zwischen der/dem jeweiligen Veranstalter/in und der Stadt Neumünster kann für alle weiteren öffentlichen Einrichtungen im Falle von	Nutzung aller weiteren öffentlichen Einrichtungen (Theater, Kinderferiendorf, Jugendfreizeitheime) Zu Dokumentationszwecken ist grds. eine schriftliche Vereinbarung über das Zustandekommen eines Nutzungsverhältnisses angezeigt.

		Veranstaltungen städtischer Dienststellen und für regelmäßige, wiederkehrende Nutzungen durch eine schriftliche Genehmigung mit Widerrufsvorbehalt geregelt werden und ist im Übrigen durch privatrechtlichen Vertrag zu regeln.	Regelmäßige, wiederkehrende Nutzungen (z.B. im Falle des Theaters: Schultheaterfestival, Fallada-Preis, NBN; im Falle des Kinderferiendorfes: Kindertagesstätten, Schulen u.ä.) werden durch einfache schriftliche Genehmigung geregelt. Alle weiteren Nutzungen sind auch in der Praxis jeweils durch vertragliche Regelungen vereinbart.
§ 6 Abs. 2 1. HS	"Änderungen an dem bestehenden [] Hausrechts Beauftragten (Schulleiter/in, Hausmeister/in, Heimleiter/in) vorgenommen werden []."	"Änderungen an dem bestehenden [] Hausrechts Beauftragten (Schulleiter/in, Hausmeister/in, Einrichtungsleiter/in) vorgenommen werden []."	Sprachliche Anpassung der Begrifflichkeit der Heimleitung an gewöhnlichen Sprachgebrauch und Bezeichnung als Einrichtungsleitung
§ 7 Abs. 2 S. 2 und 3	keiner	Neu: "Werden genehmigte öffentliche Einrichtungen aus Gründen, die die Stadt Neumünster nicht zu vertreten hat, ohne vorherige Absage nicht genutzt, bleibt der Anspruch auf Zahlung des Entgelts für diese Nutzung bestehen. Eine Absage hat zu diesem Zweck spätestens fünf Werktage vor Beginn der Nutzung zu erfolgen."	Die Regelung soll Unklarheiten minimieren und verfolgt zudem den Lerneffekt, dass Nutzungen bei Nichtzustandekommen abgesagt werden, da durch Nichtnutzung trotzdem Personal- und Sachkosten für die Stadt Neumünster entstehen.
§ 7 Abs.	"Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen durch von der Stadt Neumünster eingewiesene Jugendgruppen sowie für Jugendpflege-, Kultur-, Sozial- und Sportveranstaltungen, die von anerkannten Jugendgruppen und -verbänden, anerkannten Wohlfahrtsverbänden, Kindertagesstätten in städtischer und freier Trägerschaft, Kindertagespflegegruppen, Schulen und gemeinnützigen Trägern durchgeführt werden, wird kein Entgelt erhoben, soweit es sich um Tagesveranstaltungen handelt."	"Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster wird für die nachfolgenden Personen-bzw. Nutzergruppen kein Entgelt erhoben, soweit es sich um Tagesveranstaltungen handelt: a) Allgemein und berufsbildende, öffentliche Schulen; b) Kindertagesstätten in städtischer und freier Trägerschaft; c) Kindertagespflegegruppen; d) Anerkannte Jugendgruppen und – verbände; e) Jugendeinrichtungen in städtischer Trägerschaft und Jugendeinrichtungen anerkannter, freier Träger der Jugendhilfe; f) Anerkannte Wohlfahrtsverbände."	Aufgrund umsatzsteuerlich relevanter Tatbestände und Aspekte ist es notwendig, die traditionell ohnehin entgeltbefreiten Personen- und Nutzergruppen in einem abschließenden Katalog zu definieren. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass weiterhin besonders förderfähige Vereine, Verbände und Gruppen kultureller, sozialer, sportlicher und kinder- und jugendpflegerischer Art von der Entgeltpflicht befreit sind. Zudem wurde die Regelung der Entgeltbefreiung um die Kindertagesstätten in städtischer und freier Trägerschaft und Kindertagespflegegruppen erweitert.
§ 7 Abs.	"Mit dem Benutzungsentgelt [] Kosten erhoben werden."	"Darüber hinaus wird für die Benutzung der öffentlichen Sportstätten durch gemeinnützige Sportvereine und Verbände, kein Entgelt erhoben, sofern es sich um einen Trainings- oder Wettkampfbetrieb handelt und der Verein oder Verband die ordnungsgemäße und eigenverantwortliche Nutzung garantiert. Die Entgeltbefreiung gilt unter der Maßgabe, dass die Vereine ihren Hauptsitz im Stadtgebiet Neumünsters innehaben, im Kreis-	Für die örtlichen Sportvereine ist geregelt, dass diese auch weiterhin entgeltbefreit sind. Diese konkrete Ausgestaltung der Regelung dient dem Zweck, den Vorgaben des Umsatzsteuerrechts Rechnung zu tragen. Diese konkrete Entgeltbefreiung in der Neufassung der BenEntgO ersetzt die Entgeltbefreiung der Sportvereine und -verbände, die ursprünglich durch die Übernahme der eigentlich anfallenden Entgelte im Rahmen der Sportförderung (s. dazu Sportförderungsgrundsätze) gewährleistet wurde. Satz 1 und 2 enthalten darüber hinaus weitere Voraussetzungen einer

§ 7 Abs.	keiner	sportverband Neumünster e.V. organisiert sind und mindestens 100 zahlende Mitglieder haben. Abweichend hiervon wird im Interesse der Gleichbehandlung der Vereine mit eigenen Sportanlagen und denen, die ihren Trainings- und Wettkampfbetrieb auf den städtischen Plätzen abwickeln, für die Benutzung öffentlicher Außensportstätten ein volles Entgelt nach der Anlage 2 dieser Ordnung erhoben."	Entgeltbefreiung, die in Anlehnung an die Bestimmungen der bisherigen Sportförderungsgrundsätze aufgenommen worden sind. Satz 3 stellt klar, dass lediglich Entgelte für die Nutzung der Hallensportstätten entgeltbefreit sind. Im Zuge der Gleichbehandlung der Sportvereine werden auch weiterhin Entgelte für die Nutzung von öffentlichen Außensportstätten erhoben. Dieses Verfahren stellt die Fortführung der vorherigen Praxis dar. Aufnahme der Umsatzsteuer, da diese ab dem Jahr 2021 für alle Leis-
§ 7 Abs. 7		"Die Benutzungsentgelte der Anlagen 2 – 4 dieser Satzung enthalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in der aktuell jeweils gültigen Höhe (Bruttobeträge)."	tungen der Stadt Neumünster ausgewiesen und in Rechnung gestellt werden muss.
§ 7 Abs. 8	keiner	"Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und deren Ausstattung sowie der dazugehörenden sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten. Während der Ferien beschränkt sich die Reinigung in den öffentlichen Schulen auf deren sanitäre Einrichtungen. Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der öffentlichen Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, kann ein Zusatzentgelt in Höhe der der Stadt Neumünster entstehenden Kosten erhoben werden."	Neuanordnung
§ 8 Abs. 1 1. HS	"Die Benutzungsentgelte werden von derjenigen/demjenigen geschuldet, die/der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt []."	"Die Benutzungsentgelte werden von derjenigen/demjenigen geschuldet, die/der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen Namen unterschreibt []."	Anpassung des Schuldverhältnisses; Ursprünglich legt § 8 Abs. 1 fest, dass neben demjenigen, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird ("im eigenen Namen"), auch derjenige, der den Vertrag unterzeichnet, Schuldner des Entgeltes werden soll ("im fremden Namen"). Dies ist vor allem i.Z.m. juristischen Personen aufgrund des Trennungsprinzips (§31 BGB) bedenklich. In Zusammenhang mit den Benutzungsentgelten gilt nun folgendes klarstellend: Schuldnerhaftung bei Nutzung durch Private: liegt bei derjenigen/demjenigen der den Vertrag "im eigenen Namen" unterschreibt; Schuldnerhaftung bei Nutzung durch Vereine/Verbände: Juristische Person ("in deren/dessen Namen der Antrag gestellt wird").
§ 9 Abs.	"Die Benutzungsentgelte werden mit Beendi-	"Sofern die Parteien nichts Abweichendes	Künftige Eröffnung der Möglichkeit, fällig werdende Entgelte auch

1	gung der jeweiligen Veranstaltung fällig."	geregelt haben, werden Benutzungsentgelte mit Beendigung der jeweiligen Veranstal- tung fällig."	durch andere Zahlungsfälligkeiten zu erheben (z.B. durch Vorkasse bei der Nutzung des Theaters, o.ä.)
§ 11 Abs. 3	keiner	Neu: "Die/Der Veranstalter/in hat die/den Benut- zer/in auf die in Abs. 1 und Abs. 2 bestimm- ten Pflichten hinzuweisen."	Einführung einer Informationspflicht des Veranstalters gegenüber den Benutzer/innen zu den für die Nutzung erheblichen Pflichten (z.B. durch Bekanntgabe der Hausordnung).
§ 13 Abs. 3	"Darüber hinaus verzichtet [] grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Neumünster bzw. einer ihrer Bediensteten zurückzuführen ist."	"Darüber hinaus verzichtet [] grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Neumünster bzw. einer/eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist."	Grammatikalische/sprachliche Anpassung
§ 14	Vorher Paragraph 14 mit Überschrift "Widmungsumfang"	Überschrift: "§ 14 - Verarbeitung personenbezogener Daten (1) Für die Durchführung dieser Satzung, die Einziehung des Benutzungsentgeltes und für den Fall einer erforderlichen Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren ist die Erhebung folgender Daten der betroffe- nen Person (die/der Veranstalter/in oder der/des Entgeltpflichtigen) gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) in der je- weils gültigen Fassung i. V. m. dieser Be- nutzungs- und Entgeltsordnung durch die Stadt Neumünster zulässig, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist: a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburts- datum, Bankverbindung der betroffenen Person; b) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburts- datum, Bankverbindung des Rechtsnachfol- gers der betroffenen Person; c) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburts- datum, Bankverbindung einer/eines Be- vollmächtigten. (2) Die personenbezogenen Daten werden durch Mitteilung der betroffenen Person erhoben. (3) Werden durch die betroffene Person keine Angaben gemacht oder besteht be- gründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Neumünster durch Über-	Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben; Erweiterung der BenEntgO um Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere zu Informationen, welche persönlichen Daten bei der Beantragung, Genehmigung, Abwicklung und Abrechnung einer Nut- zungsanfrage erhoben, verarbeitet und an Dritte weitergeleitet wer- den. Zudem Zulässigkeitsregelung der Verarbeitung der Personendaten durch IT-gestützte Systeme (z.B. Programm zum Belegungsmanage- ment, Haushaltsprogramm H&H)

	1	1	1
		mittlung oder Auswertung die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten auf anderem Wege erheben: a) aus dem Einwohnermelderegister; b) aus dem Vereinsregister; c) aus dem Datenbestand des Kreissportverbandes Neumünster e.V.; d) aus den Akten des Fachdienstes Schule, Jugend, Kultur und Sport der Stadt Neumünster; e) aus den Akten des Fachdienstes Frühkindliche Bildung; f) aus den Akten des Fachdienstes Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster. (4) Darüber hinaus ist die Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener	
		Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach Satzung erforderlich ist. (5) Eine Weitergabe von erhobenen Daten im Rahmen dieser Satzung an Dritte ist nicht zulässig.	
		(6) Der Einsatz von technikunterstützter Informationserhebung und –verarbeitung ist zulässig.	
		(7) Statistische Auswertungen werden in anonymisierter Form durchgeführt.	
		(8) Personenbezogene Daten im Sinne von § 14 Abs. 1 und 2 werden gespeichert, so lange dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden jedoch spätestens im zehnten auf das der letzten Verarbeitung folgende Jahr gelöscht (Löschfrist)."	
§§ 15 bis 23	diverse	siehe Neufassung BenEntgO	Neuanordnung und –nummerierung der Paragraphen durch Einschub des neuen § 14 "Datenverarbeitung"; Verschiebung aller nachfolgenden Paragraphen um eine Ziffer nach hinten
§ 15 Abs. 2 S. 1	"Die Schulsporthallen und –sportplätze […] dienen – mit Ausnahme des Kunstrasenplat- zes des Tennis- und Hockeyclubs Neumünster e.V. (Kunstrasenplatz) – […]."	"Die Schulsporthallen und –sportplätze […] dienen – mit Ausnahme des Kunstrasenplatzes des Tennis- und Hockeyclubs Neumünster e.V. (Kunstrasenplatz THC) – […]."	Redaktionelle Änderung: Konkretisierung des hier relevanten Kunstrasenplatzes infolge nun- mehr zweier vorhandener Kunstrasenplätze in der Stadt (Städtisches Stadion und THC)

§ 15 Abs. 2 S. 2	"Der Kunstrasenplatz [] zur Verfügung."	"Der Kunstrasenplatz THC [] zur Verfügung."	Redaktionelle Änderung; siehe § 15 Abs. 2 S. 1
§ 15 Abs. 3	"Die Schulräume und Sportstätten können – mit Ausnahme des Kunstrasenplatzes – auch []."	"Die Schulräume und Sportstätten können – mit Ausnahme des Kunstrasenplatzes Städtisches Stadion und des Kunstrasenplatzes THC- auch []."	Redaktionelle Änderung; siehe § 15 Abs. 2 S. 1
§ 16 Abs. 2 S. 2	"Der Kunstrasenplatz [] genutzt werden."	"Der Kunstrasenplatz THC [] genutzt werden."	Redaktionelle Änderung; siehe § 15 Abs. 2 S. 1
§ 17	"Einzelheiten über die Vergabe und Benutzung der Sportstätten werden in einer besonderen Benutzungsordnung für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Neumünster (Sport- stättenordnung) geregelt, die von der Ober- bürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erlassen wird und in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung ist."	"Einzelheiten über die Vergabe und Benutzung der Sportstätten werden in einer besonderen Benutzungsordnung – Satzung – für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Neumünster (Sportstättenordnung) geregelt, die von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erlassen wird und in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung ist."	Redaktionelle Änderung; Künftige Ausweisung der Sportstättenordnung als Satzung
§ 21 Abs. 2	"Das Kinderferiendorf steht vorrangig den von der Stadt Neumünster zu unterhaltenden Kindertagesstätten und Schulen so wie für jugendpflegerische Veranstaltungen zur Ver- fügung (eigentlicher Widmungszweck)."	"Das Kinderferiendorf im Stadtwald steht vorrangig den von der Stadt Neumünster zu unterhaltenden Kindertagesstätten, den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft, Kindertagespflegegruppen und Schulen sowie für jugendpflegerische Veranstaltungen zur Verfügung (eigentlicher Widmungszweck)."	Die Ergänzung dient der weiteren Förderung der entsprechenden Einrichtungen und soll die vorrangige Bereitstellung von Kapazitäten im Kinderferiendorf für diese Gruppen gewährleisten.
§ 21 Abs. 3	"Darüber hinaus stehen diese öffentlichen Einrichtungen für sonstige Jugendveranstaltungen und weiterhin für soziale, kulturelle, gemeinnützige, sportliche und politische sowie ggf. auch für private Veranstaltungen zur Verfügung, wenn dadurch die Jugendarbeit in den Jugendfreizeitheimen und Jugendeinrichtungen bzw. der durch den eigentlichen Widmungszweck vorgegebene Betrieb des Kinderferiendorfes im Stadtwald nicht beeinträchtigt werden."	"Darüber hinaus stehen diese öffentlichen Einrichtungen für sonstige Jugendveranstaltungen und weiterhin für soziale, kulturelle, gemeinnützige, sportliche sowie ggf. auch für private Veranstaltungen zur Verfügung, wenn dadurch die Jugendarbeit in den Jugendfreizeitheimen und Jugendeinrichtungen bzw. der durch den eigentlichen Widmungszweck vorgegebene Betrieb des Kinderferiendorfes im Stadtwald nicht beeinträchtigt werden."	Anpassung an die bestehende Regelung für die Räume des Theaters

	Änderungen in Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung			
I. a)	Grund- und Gemeinschaftsschulen bzw.	Grund- und Gemeinschaftsschulen	Wegfall Schulart Regionalschule	
	Grund- und Regionalschulen			
I. b)	Wichernschule	Ehemalige Wichernschule	Auflösung Schule, Schulgebäude besteht jedoch noch, sodass diesem Umstand durch die Begrifflichkeit "Ehemalige" Rechnung getragen wird.	
I. c)	Regional- bzw. Gemeinschaftsschulen	Gemeinschaftsschulen	Wegfall Schulart Regionalschule	

I. c)	Helene-Lange-Schule		Auflösung Schule und Umwidmung der Nutzung; jetzige Nutzung als Verwaltungsgebäude der Stadt Neumünster
T 1)			
I. d)	Außenstelle Holstenschule	Holstenschule Außenstelle	Anpassung zur Herstellung Einheitlichkeit der Bezeichnungen
I. f)	Städtisches Stadion	Rasenplätze Städtisches Stadion	Anpassung Begrifflichkeit und Differenzierung zwischen den nunmehr vorhandenen Platzarten
I. f)	keiner	Neu:	Hinzufügen des neuen Kunstrasenplatzes
,		Kunstrasenplatz Städtisches Stadion	
I. f)	Kunstrasenplatz	Kunstrasenplatz THC	Differenzierung zu weiterem Kunstrasenplatz im Städtischen Stadion
III. 1.	"Sämtliche Gruppenräume des - Jugendfreizeitheimes Einfeld	"Sämtliche Gruppenräume des - Jugendfreizeitheimes Einfeld	Grammatikalische Anpassung (Genitiv)
	- Jugendfreizeitheim Wittorf	- Projekthauses	Wegfall Jugendfreizeitheim Wittorf durch Übertragung der Trägerschaft
	- Projekthaus	- Jugendtreffs KiVi"	auf Blau-Weiß-Wittorf Neumünster e.V.
	- Jugendtreff KiVi"		

	Änderungen in Anlage 2 zur Benutzungs- und Entgeltordnung			
Über- schrift	"Benutzungsentgelt für die Schulräume, -sporthallen, -sportplätze und Sonderräume sowie die von der Stadt Neumünster zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände"	"Benutzungsentgelt für die Schulräume, -sporthallen, -sportplätze und Sonderräume sowie die von der Stadt Neumünster zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände (inkl. Umsatzsteuer; Bruttobeträge)"	Anpassung Regelungsinhalt wegen Regelung in § 7 Abs. 7	
I.	"je Doppelstunde (120 Minuten)"	"je erste volle Doppelstunde (120 Minuten)"	Klarstellung und Transparenz der Berechnung des Nutzungsentgeltes; 1. Doppelstunde wird in der Praxis immer voll angerechnet; danach wird das Nutzungsentgelt regelmäßig in ½ Doppelstunden (d.h. "eine Stunde á 60 Minuten) berechnet; Diese Berechnungsmethodik war bislang noch nicht in der Anlage 2 enthalten.	
I. Nrn. 1 - 9	Entgelthöhen	siehe Neufassung BenEntgO	Anpassung der Entgelthöhen aufgrund der Erhebung der Umsatzsteuer (siehe § 7 Abs. 7); Berechnungsmethodik: 1. Vorheriges Entgelt + 19 % Umsatzsteuer 2. Ergebnis auf vollen Euro aufgerundet 3. Neue ausgewiesene Entgelthöhe	
II S. 1	Vorher: "1. Klavierbenutzung je Veranstaltungstag 2 Flügelbenutzung je Veranstaltungstag 3. Orgelbenutzung i. d. Holstenschule je Veranstaltungstag 4. Benutzung der speziellen Einrichtungs- Gegenstände von Sonderräumen 5. Flutlichtanlagen"	Neueinfügung: "Jede weitere angefangene Stunde (60 Min.)" siehe Neufassung BenEntgO	Klarstellung und Transparenz der Berechnung des Nutzungsentgeltes (siehe Ziff. I) durch Herstellung einer neuen Berechnungssystematik Anpassung der Entgelthöhen aufgrund der Erhebung der Umsatzsteuer (siehe § 7 Abs. 7; siehe auch Zeile oberhalb)	
II S.2	"Bei Überschreitung der genehmigten Benutzungszeit wird je angefangene Stunde ein Entgelt in Höhe von 50% des an sich jeweils für die Doppelstunde anfallenden Betrages erhoben."	"Bei Überschreitung der genehmigten Be- nutzungszeit wird je angefangene Stunde ein Entgelt in Höhe des an sich jeweils für eine erste volle Doppelstunde anfal- lenden Betrages erhoben.	Anpapsung der anfallenden Entgelte bei Überschreitung der Nutzungsdauer aufgrund geänderter Berechnungssystematik (s. II S. 1)und Erhöhung des Entgeltes bei unberechtigter Überschreitung, um eine Überziehung der Nutzungszeit unattraktiv zu machen.	

		Neueinfügung aus ehem. Ziff. II	
III	keiner	"1. Klavierbenutzung je Veranstaltungstag 2 Flügelbenutzung je Veranstaltungstag 3. Orgelbenutzung i. d. Holstenschule je Veranstaltungstag 4. Benutzung der speziellen Einrichtungs- Gegenstände von Sonderräumen 5. Flutlichtanlagen" siehe Neufassung BenEntgO	Neuanordnung und –nummerierung durch Einschub der neuen Ziff. II Anpassung der Entgelthöhen aufgrund der Erhebung der Umsatzsteuer (siehe § 7 Abs. 7; siehe auch Zeilen oberhalb)

	Änderungen in Anlage 3 zur Benutzungs- und Entgeltordnung			
I	"(inklusive Mehrwertsteuer)"	"(inklusive Umsatzsteuer ;	Anpassung hinsichtlich Umsatzsteuerrecht	
		Bruttobeträge)		
I. 1.	"Gemeinnützige Veranstaltungen und Sat-	"Gemeinnützige Veranstaltungen und Sat-		
	zungszwecken dienende	zungszwecken dienende	Anpassung Veranstaltungsart an Widmungszweck aus § 17	
	Veranstaltungen von gemeinnützigen Verei-	Veranstaltungen von gemeinnützigen Verei-		
	nen und Einrichtungen	nen und Einrichtungen		
	sowie kulturelle, soziale, wissenschaftliche,	sowie kulturelle, soziale, wissenschaftliche		
	der Fortbildung dienende	und der Fortbildung dienende		
	und politische Vorträge/Tagungen nicht- gewerbliche Art	Tagungen nichtgewerbliche Art	Anpassung Entgelt nach Kalkulation	
	gewei bliche Art	900 ,00 Euro"	Allpassurig Entgert flacif Kaikulation	
	850,00 Euro"	300,000 Euro		
I. 2.	"Gewerbliche Veranstaltungen kultureller Art	"Gewerbliche Veranstaltungen kultureller Art	Anpassung Entgelt nach Kalkulation	
	1.500,00 Euro"	1. 600 ,00 Euro"		
II. 1.	"Veranstaltungen gem. Ziff. I. 1.	"Veranstaltungen gem. Ziff. I. 1.	Anpassung Entgelte nach Kalkulation	
	Bei einem Verkauf	Bei einem Verkauf		
	a) bis 100 Plätze 450,00 Euro b) von 101-250 Plätzen 650,00 Euro"	a) bis 100 Plätze 500 ,00 Euro		
	b) voii 101-250 Platzeii 650,00 Euro	b) von 101-250 Plätzen 700,00 Euro"		
II. 2.	"Veranstaltungen gem. Ziff. I. 2.	"Veranstaltungen gem. Ziff. I. 2.	Anpassung Entgelte nach Kalkulation	
	Bei einem Verkauf	Bei einem Verkauf		
	a) bis 100 Plätze 850,00 Euro	a) bis 100 Plätze 900,00 Euro		
	b) von 101-250 Plätzen 1.100,00 Euro"	b) von 101-250 Plätzen 1.200 ,00 Euro"		

Änderungen in Anlage 4 zur Benutzungs- und Entgeltordnung				
Über- schrift	"Benutzungsentgelt für die Jugendfreizeitheime und Jugendeinrichtungen	"Benutzungsentgelt für die Jugendfreizeitheime und	Anpassung Regelungsinhalt wegen Regelung in § 7 Abs. 6	
	und das Kinderferiendorf im Stadtwald"	Jugendeinrichtungen und das	process of the age of the same	

		Kinderferiendorf im Stadtwald (inkl. Umsatzsteuer; Bruttobeträge)"	
Ziffern 1 und 2	Entgelthöhen	siehe Neufassung BenEntgO	Anpassung der Entgelthöhen aufgrund der Erhebung der Umsatzsteuer (siehe § 7 Abs. 7); Berechnungsmethodik: 1. Vorheriges Entgelt + 19 % Umsatzsteuer 2. Ergebnis auf vollen Euro aufgerundet 3. Neue ausgewiesene Entgelthöhe

Aufgestellt:
Neumünster, 23.07.2020
Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport
Abteilung Schule und Sport (40.1) I.A.

(Hein)